

## Hinweise:

1. Bei der Benutzung des Fußweges als Überfahrt zur Baustelle ist die Oberflächenbefestigung, falls es Platten, Klinker o. ä. sind, durch den Antragsteller aufzunehmen.
2. Die Wiederherstellung geschieht durch die Stadt Hildesheim bzw. auf deren Veranlassung zu Lasten des Antragstellers.
3. Bei Aufgrabungen im öffentlichen Straßenbereich sind die Leitungsverwaltungen,
  - Stadt Hildesheim, FB Tiefbau, Verkehr und Grün  
FB 66.2.1 Telefon: 05121/301-3546 oder -3547 **und**
  - EVI GmbH & Co. KG, Abteilung Planung + Controlling, Römerring 1, 31137 Hildesheim,  
Telefon: 05121/508-0 **und**
  - Deutsche Telekom AG, BZN Hildesheim, Am Kupferstrange 1D, 31137 Hildesheim  
Telefon: 05121/161-0

## bei Bedarf ggf.

- Harz-Wasserwerke, Nikolaistraße 8 B, 31137 Hildesheim  
Telefon: 05121/404-0
- EON/AVACON, Jakobistraße 3, 31157 Sarstedt  
Telefon: 05066/83-0
- Kabel Deutschland AG, Hans-Böckler-Allee 5, 30173 Hannover  
Telefon: 0800/6647611

vom Vorhaben unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Auflagen der Vorgenannten sind unbedingt zu beachten.

4. Sollte sich das Vorhaben auf den Fahrzeugverkehr auswirken, so ist der FB Tiefbau, Verkehr und Grün hiervon rechtzeitig, d. h. mindestens zwei Wochen vorher, in Kenntnis zu setzen (§ 45 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung).
5. Ist durch das Aufstellen des Gerüsts die Gehwegbreite von **mindestens 1,50 m** für den Fußgängerkehr nicht mehr gewährleistet, muss zum Schutz der Fußgänger entweder
  - das Baugerüst als **Tunnelgerüst** errichtet werden oder
  - außerhalb des Baugerüsts zur Fahrbahnseite ein geschützter Fußgängernotweg eingerichtet werden, der durch entsprechende Verkehrszeichens bzw. Verkehrseinrichtungen abgesichert werden muss. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag nach §45 StVO beim Fachbereich Tiefbau, **Verkehr** und Grün zu stellen.